

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

18. Oktober 2011

Nr. 2011-620 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesetzgebungspaket zur Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs und der Anbietepflicht für ein zweites Jahr Kindergarten

A Zusammenfassung

Im Planungsbericht "Volksschule 2016" an den Landrat werden im Bereich Kindergarten folgende beiden Massnahmen vorgeschlagen:

1. Der Besuch von einem Jahr Kindergarten wird obligatorisch.
2. Die Gemeinden werden verpflichtet, den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat die notwendigen rechtlichen Anpassungen, um die beiden Massnahmen umzusetzen.

Uri ist der einzige Kanton in der Zentralschweiz, in dem der Besuch des Kindergartens freiwillig ist. Der Kindergarten ist Bestandteil der obligatorischen Volksschule, denn nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111) ist der Kindergarten die erste Stufe der Volksschule. Auch in Uri soll deshalb, wie in den übrigen Kantonen der Zentralschweiz, der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch werden.

Der Grossteil der Gemeinden bietet bereits heute einen Zweijahreskindergarten an. Damit ist die Situation entstanden, dass Eltern je nach Wohnort in Uri ihre Kinder ein Jahr oder zwei Jahre in den Kindergarten schicken können. Diese Situation ist ein klarer Widerspruch zum Grundgedanken der Chancengerechtigkeit¹ und dem Grundsatz, dass alle Gemeinden über

¹ Chancengerechtigkeit bedeutet, dass die Bildungschancen für die Schülerinnen und Schüler in erster Linie von deren Fähigkeiten und Talenten abhängig sind und nicht beispielsweise vom Geschlecht oder der Herkunft.

ein gleichwertiges Bildungsangebot verfügen sollen. Aus diesem Grund sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, den Besuch eines zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs zu ermöglichen.

Die Massnahmen bedingen eine Anpassung der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101), Anpassungen am Schulgesetz und an der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115).

Da der Grossteil der Gemeinden im Schuljahr 2011/2012 bereits einen Zweijahreskindergarten führt, ergeben sich gegenüber heute maximale wiederkehrende Mehrkosten von 478'800 Franken. Diese sind von den Gemeinden zu tragen. Weil die Mehrkosten in die Berechnung des Kostenindex gemäss Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222) einfliessen, beteiligt sich der Kanton daran im Umfang von rund 30 Prozent. Zusätzlich entstehen einmalige Investitionskosten von maximal 330'000 Franken.

Die Änderung der Kantonsverfassung und die Änderungen des Schulgesetzes unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Die Massnahmen sollen auf den 1. August 2016 eingeführt werden, damit den Gemeinden genügend Zeit bleibt, die Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

A	Zusammenfassung	1
B	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage.....	4
2.	Ergebnis der Vernehmlassung.....	4
3.	Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs und der Anbietepflicht für ein zweites Jahr Kindergarten	6
3.1	Der Besuch von einem Jahr Kindergarten wird obligatorisch	6
3.2	Die Gemeinden werden verpflichtet, den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen	7
4.	Finanzielle Auswirkungen	9
5.	Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse.....	11
5.1	Kantonsverfassung.....	11
5.2	Schulgesetz.....	11
5.3	Schulverordnung.....	13
	Antrag.....	16
	VERFASSUNG des Kantons Uri (Änderung vom ...)	1
	GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz) (Änderung vom ...)	1
	VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung) (Änderung vom ...)	1
	Vernehmlassungsadressaten Bericht Volksschule 2016	1

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Tabelle 1	Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass der Besuch von einem Jahr Vollzeitkindergarten obligatorisch erklärt wird?	5
Tabelle 2	Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, den freiwilligen Besuch von einem zweiten Kindergartenjahr zu ermöglichen?	5
Tabelle 3	Form der Kindergärten im Kanton Uri im Schuljahr 2011/2012	8
Tabelle 4	Mutmassliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten	9
Tabelle 5	Investitionskosten bei Einführung von freiwilligen Zweijahreskindergärten.....	10

B Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Ein Grossteil der Kinder in der Schweiz besucht den Kindergarten während zwei Jahren. Berücksichtigt man die bereits getroffenen Entscheide, wird ab 1. August 2015 mit Ausnahme der Kantone Aargau, Graubünden und Uri der Kindergartenbesuch in allen übrigen Kantonen zumindest während eines Jahrs obligatorisch sein.

Im Kanton Uri ist der Besuch des Kindergartens heute freiwillig. Die Gemeinden sind lediglich verpflichtet, den Besuch von mindestens einem Jahr Kindergarten zu ermöglichen.

Aufgrund dieser klaren Ausgangslage schlägt der Planungsbericht "Volksschule 2016", welcher vom Landrat am 26. Januar 2011 zur Kenntnis genommen wurde vor, den Besuch von einem Jahr Kindergarten im Kanton Uri obligatorisch zu erklären und die Gemeinden zu verpflichten, allen Kindern auf freiwilliger Basis den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat die notwendigen Anpassungen von Rechtsgrundlagen.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Bericht "Volksschule 2016" wurde auch die Einführung von einem obligatorischen Kindergartenjahr und die Verpflichtung für die Gemeinden, ein zweites freiwilliges Kindergartenjahr anbieten zu müssen, zur Diskussion gestellt. Nachstehende Tabelle 1 enthält eine Zusammenstellung der Antworten auf die Frage: "Sind Sie damit einverstanden, dass der Besuch von einem Jahr Vollzeitkindergarten obligatorisch erklärt wird?"

Tabelle 1

Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass der Besuch von einem Jahr Vollzeitkindergarten obligatorisch erklärt wird?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige ¹
Ja	13	11	Grüne, FDP, SP, Juso	MSR, LUR, VSL, S&E, Gleichstellungskommission, FD HPZ
Ja ohne Vollzeit	3	5		
Nein	1		CVP, SVP	

Die überwiegende Mehrheit der Gemeinde- und Schulräte sowie vier von sechs politischen Parteien sprechen sich für das einjährige Kindergartenobligatorium aus, ebenso der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR), die Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) und die Elternvereinigung Schule und Elternhaus (S&E). Gegen das Obligatorium sind ein Gemeinderat, die CVP und die SVP. Die CVP lehnt das Obligatorium als überflüssig und kontraproduktiv ab. Die SVP begründet ihre Ablehnung mit der Ablehnung von HarmoS. Einige vorwiegend kleine Schulen bzw. Gemeinden sind zwar mit dem Obligatorium einverstanden, wollen aber weiterhin Teilzeitkindergärten führen können: Isenthal, Seedorf, Seelisberg, Silenen (Bristen) und Sisikon.

Tabelle 2 fasst die Antworten auf die Frage: "Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, den freiwilligen Besuch von einem zweiten Kindergartenjahr zu ermöglichen?" zusammen.

Tabelle 2

Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, den freiwilligen Besuch von einem zweiten Kindergartenjahr zu ermöglichen?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	8	12	Grüne, FDP, SP, Juso	MSR, LUR, VSL, S&E, Gleichstellungskommission, FD HPZ
Nein	8	3	CVP, SVP	

Die Hälfte der Gemeinderäte und vier Fünftel der an der Vernehmlassung teilnehmenden Schulräte befürworten die zweijährige Angebotspflicht, ebenso vier von sechs Parteien, LUR, VSL und S&E. Dagegen sind die Hälfte der Gemeinderäte, ein Fünftel der Schulräte sowie CVP und SVP.

¹ Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL); Schule und Elternhaus (S&E); Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR); Mittelschulrat (MSR); Heilpädagogisches Zentrum (HPZ); Lehrpersonen der Sekundarstufe I (Sek. I)

Die Befürwortenden argumentieren vor allem mit der verbesserten Chancengerechtigkeit¹ und der Koordination innerhalb des Kantons und zwischen den Kantonen, die ablehnenden Stellungnahmen mit der Gemeindeautonomie (die Gemeinden sollen selbst entscheiden können, ob sie einen Zweijahreskindergarten anbieten wollen oder nicht).

3. Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs und der Anbietepflicht für ein zweites Jahr Kindergarten

3.1 Der Besuch von einem Jahr Kindergarten wird obligatorisch

Im Kanton Uri sind die Gemeinden heute verpflichtet, allen Kindern den unentgeltlichen Besuch des Kindergartens während mindestens einem Jahr zu ermöglichen (Art. 8 Abs. 3 Schulgesetz). Der Besuch ist jedoch freiwillig. In allen übrigen Kantonen der Zentralschweiz ist der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch.

Berücksichtigt man die bereits getroffenen Entscheide, werden ab 1. August 2015 neben Uri nur noch der Kanton Graubünden und der Kanton Aargau den freiwilligen Kindergartenbesuch kennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grosse Rat des Kantons Aargau der Einführung eines zweijährigen Obligatoriums in erster Lesung zugestimmt hat. Konkret ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 1):

Abbildung 1

Situation bezüglich Kindergärten ab 1. August 2015 (gemäss Stand September 2011)

Angebot und Besuch freiwillig									
ein Jahr Angebotspflicht, Besuch freiwillig	AG	GR	UR						
ein Jahr Angebots- und Besuchspflicht	OW	SZ	ZG						
zwei Jahre Angebotspflicht, Besuch freiwillig									
zwei Jahre Angebotspflicht, ein Jahr Besuchspflicht	AI	AR	NW	LU					
zwei Jahre Angebotspflicht, zwei Jahre Besuchspflicht	BE	BL	BS	FR	GE	GL	JU	NE	SG
	SH	SO	TG	VD	VS	ZH			
drei Jahre Angebotspflicht	TI								

hellblau unterlegt = Zentralschweizer Kantone

Der Besuch von einem Jahr Kindergarten soll auch im Kanton Uri obligatorisch werden. Obwohl heute nahezu alle Kinder den Kindergarten besuchen, ist es aus den folgenden drei Gründen trotzdem notwendig, das Obligatorium gesetzlich zu verankern:

- Die frühe Förderung der Kinder ist wichtig. Ein direkter Einstieg in die Primarschule ist

¹ Chancengerechtigkeit bedeutet, dass die Bildungschancen für die Schülerinnen und Schüler in erster Linie von deren Fähigkeiten und Talenten abhängig sind und nicht beispielsweise vom Geschlecht oder der Herkunft.

heute nicht mehr denkbar. Ein Obligatorium erhöht die Chancengerechtigkeit.

- Ein Obligatorium schafft Verbindlichkeit und somit Kontinuität für den Besuch des Kindergartens. Ohne Obligatorium entstehen organisatorische Probleme, wenn Eltern ihre Kinder nur teilweise schicken.
- Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule (Art. 8 Abs. 1 Schulgesetz). Er gehört somit zur Volksschule. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch. Es ist folglich logisch, auch den Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch zu erklären.

Durch den obligatorischen Besuch von einem Jahr Kindergarten erhöht sich die Dauer der Schulpflicht von heute neun Jahren auf neu zehn Jahre.

Zur Frage der Teilzeitkindergärten

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Schulverordnung sind Kindergärten grundsätzlich als Vollzeitkindergärten zu führen. Ausnahmen hat der Erziehungsrat zu bewilligen.

Einzelne kleine Gemeinden weisen zu wenige Kinder auf, um einen einjährigen Kindergarten alleine führen zu können, jedoch genug, wenn sie einen Zweijahreskindergarten anbieten. Manche dieser Gemeinden bieten diesen Zweijahreskindergarten als Teilzeitkindergarten an, dessen zweijähriger Besuch insgesamt mindestens einem einjährigen Vollzeitkindergarten entspricht. Eine solche Lösung soll auch in Zukunft bewilligt werden, wenn die Zusammenlegung des Kindergartens mit einer Nachbargemeinde nicht als zweckmässige Lösung erscheint (Schulwege, Transport) und eine angemessene Abteilungsgrösse erreicht wird.

3.2 Die Gemeinden werden verpflichtet, den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen

In der Schweiz besuchen 86 Prozent¹ der Kinder den Kindergarten während zwei Jahren. Die Tabelle 3 auf der nachfolgenden Seite zeigt, welche Gemeinden im Kanton Uri im Schuljahr 2011/2012 bereits Zweijahreskindergärten führen.

Im Schuljahr 2011/2012 wird mit Ausnahme von Seedorf und den Schulen Schächental von allen Gemeinden bereits ein Zweijahreskindergarten angeboten.

¹ Faktenblatt der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 17. Juni 2010

Tabelle 3
Form der Kindergärten im Kanton Uri im Schuljahr 2011/2012

Schulort	Form des Kindergartens	Zweijahreskindergarten seit
Altdorf	Vollzeit	2011/2012
Attinghausen	Vollzeit	2011/2012
Bürglen	Vollzeit	2010/2011
Erstfeld	Vollzeit	2010/2011
Flüelen	Vollzeit	2008/2009
Isenthal	Teilzeit	vor 1999/2000
KS Andermatt	Vollzeit	2011/2012
KS Urner Oberland	Teilzeit	vor 1999/2000
Schattdorf	Vollzeit	2008/2009
Seedorf	Vollzeit	
Seelisberg	Teilzeit	vor 1999/2000
Silenen	Vollzeit	2011/2012
Silenen - Bristen	Teilzeit	vor 1999/2000
Sisikon	Teilzeit	vor 1999/2000
Spiringen	Vollzeit	

Gut die Hälfte der Kinder in den Gemeinden mit Zweijahreskindergärten nutzt den zweijährigen Kindergartenbesuch (Schuljahr 2008/2009 = 57 Prozent).

Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens umfasst in den meisten Gemeinden weniger Lektionen als das zweite Jahr. Dies entspricht den geltenden Weisungen des Erziehungsrats, welche für das erste Jahr von Zweijahreskindergärten als minimale Zahl zwölf Lektionen vorschreiben. Die tiefere Zahl von Lektionen ist Voraussetzung für einen sanften Einstieg in den Kindergarten.

Im Kanton Uri ist die Situation entstanden, dass Eltern je nach Wohnort ihre Kinder ein Jahr oder zwei Jahre in den Kindergarten schicken können. Diese Situation widerspricht dem Grundgedanken der Chancengerechtigkeit und dem Grundsatz, dass alle Gemeinden über ein gleichwertiges Bildungsangebot verfügen sollen.

Der freiwillige Besuch eines zweiten Kindergartenjahrs soll deshalb in allen Gemeinden ermöglicht werden. Dafür sprechen ausser dem Grundgedanken der Chancengerechtigkeit auch die folgenden Gründe:

- *Standortattraktivität:* Uri soll attraktiv für Familien mit Kindern sein. Ein wichtiger Punkt ist dabei das Angebot der Volksschule. Eltern sollen wie in praktisch allen Kantonen die Gelegenheit haben, ihre Kinder zwei Jahre in den Kindergarten schicken zu können, wenn sie dies wollen.

- *Kindgerechter Einstieg:* Ein Zweijahreskindergarten bietet erhebliche Vorteile. Die Kinder gehen zwar ein Jahr früher in den Kindergarten. Weil die Unterrichtszeit im ersten Jahr wie bereits heute üblich tiefer angesetzt ist (minimal zwölf Lektionen), erleben sie einen sanfteren und damit ihrem Alter angemessenen Einstieg ins Kindergarten- und Schulleben.
- *Koordination in der Zentralschweiz:* Uri trägt die Entwicklung in der Zentralschweiz mit. Neben Nidwalden, das die zweijährige Angebotspflicht bereits kennt, bieten alle Zuger Gemeinden den Zweijahreskindergarten an. Am 15. Mai 2011 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Luzern mit 63 Prozent dem revidierten Volksschulbildungsgesetz zu, welches alle Gemeinden dazu verpflichtet, innerhalb der nächsten fünf Jahre ein zweites Kindergartenjahr anzubieten. Auch der Kanton Schwyz hat denselben Schritt angekündigt (Regierungsrat, 29. September 2011).

4. Finanzielle Auswirkungen

Tabelle 4 ermöglicht einen Überblick über die wiederkehrenden Kosten, die gegenüber der Situation im Schuljahr 2011/2012 entstehen.

Tabelle 4
Mutmassliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten

Schulort	Mehrkosten Vollzeitkindergarten		Zweijahreskindergarten		Total
	fehlend für Vollzeit-kindergarten	Zusatzkosten	Anzahl zus. Abteilungen	Zusatzkosten	Zusätzl. Kosten
Altdorf		0 Fr.		0 Fr.	0 Fr.
Andermatt		0 Fr.	1	91'200 Fr.	91'200 Fr.
Attinghausen		0 Fr.		0 Fr.	0 Fr.
Bürglen		0 Fr.	1	91'200 Fr.	91'200 Fr.
Erstfeld		0 Fr.		0 Fr.	0 Fr.
Flüelen		0 Fr.	1	91'200 Fr.	91'200 Fr.
Isenthal	2 Lektionen	7'600 Fr.		0 Fr.	7'600 Fr.
Schattdorf		0 Fr.		0 Fr.	0 Fr.
Seedorf		0 Fr.		0 Fr.	0 Fr.
Seelisberg	6 Lektionen	22'800 Fr.		0 Fr.	22'800 Fr.
Silenen/Amsteg		0 Fr.		0 Fr.	0 Fr.
Silenen/Bristen	8 Lektionen	30'400 Fr.		0 Fr.	30'400 Fr.
Sisikon	6 Lektionen	22'800 Fr.		0 Fr.	22'800 Fr.
Schächental		0 Fr.	1	91'200 Fr.	91'200 Fr.
KS Urner Oberland	8 Lektionen	30'400 Fr.		0 Fr.	30'400 Fr.
Total	30 Lektionen	114'000 Fr.	4	364'800 Fr.	478'800 Fr.

Gesamthaft entstehen, wenn alle heutigen Teilzeitkindergärten als Vollzeitkindergärten geführt würden und alle Kinder einen Zweijahreskindergarten besuchen würden, jährlich wie-

derkehrende Mehrkosten von 478'800 Franken pro Jahr.

Dabei gilt es zu beachten, dass es auch zukünftig möglich sein soll, Teilzeitkindergärten mit Bewilligung des Erziehungsrats zu führen. Die in der Tabelle 4 ausgewiesenen Mehrkosten von 114'000 Franken stellen deshalb eine oberste Grenze dar.

Bei Einführung eines Zweijahreskindergartens müssen, wenn alle Kinder vom Angebot Gebrauch machen, gegenüber dem Schuljahr 2011/2012 vier Abteilungen mehr geführt werden. Dies verursacht jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 364'800 Franken. Wenn nur 60 Prozent der Kinder den Zweijahreskindergarten besuchen, reduziert sich die Zahl auf eine zusätzliche Abteilung.

Die Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass eine zusätzliche Lektion Mehrkosten von 3'800 Franken, eine zusätzliche Abteilung Mehrkosten von 91'200 Franken verursacht und die maximale Zahl pro Abteilung 22 Schülerinnen und Schüler betragen darf.

Die Mehrkosten sind von den Gemeinden zu tragen. Weil die Mehrkosten in die Berechnung des Kostenindex gemäss Artikel 3 Absatz 4 der schulischen Beitragsverordnung (RB 10.1222) einfließen, beteiligt sich der Kanton daran im Umfang von rund 30 Prozent.

Zusätzlich entstehen einmalige Investitionskosten (Tabelle 5). Unter der Annahme, dass pro zusätzlich notwendigem Raum Kosten von 120'000 Franken und pro zusätzlicher Kindergartenabteilung für das Einrichten Kosten von 30'000 Franken entstehen, ergeben sich einmalige Investitionskosten von 330'000 Franken.

Tabelle 5
Investitionskosten bei Einführung von freiwilligen Zweijahreskindergärten¹

Schulort	Notwendige Investitionen	
Andermatt	1 Raum + Einrichtung	150'000 Fr.
Bürglen	1 Raum + Einrichtung	150'000 Fr.
Flüelen	1 Einrichtung	30'000 Fr.
Total		330'000 Fr.

¹ Die Berechnungen beruhen auf einer Umfrage, welche die Bildungs- und Kulturdirektion im Herbst 2009 bei den Gemeinden durchführte.

5. Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

5.1 Kantonsverfassung

Artikel 34 der Kantonsverfassung lautet heute:

"Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und mit Ausnahme der Kindergartenstufe obligatorisch".

Wenn nun der Besuch eines Jahrs Kindergarten obligatorisch werden soll, muss Artikel 34 der Kantonsverfassung entsprechend angepasst werden.

5.2 Schulgesetz

Artikel 8 Absatz 3 und 4

Absatz 1 hält heute fest. *"Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule"*. Der bestehende Absatz 2 formuliert die Ziele des Kindergartens. Daran soll nichts geändert werden.

Zu Absatz 3

Der Besuch von einem Jahr soll neu obligatorisch sein und zählt somit zur sogenannten Schulpflicht.

Zu Absatz 4

Zusätzlich zum obligatorischen Jahr haben die Einwohnergemeinden allen Kindern den vorgängigen Besuch eines zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs zu ermöglichen. Damit wird auch ausgedrückt, dass alle Kinder das Recht haben, dieses zweite Kindergartenjahr besuchen zu dürfen. Entsprechend kann Artikel 49 Absatz 2 (siehe hinten) ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 20 Beginn der Schulpflicht

Bisher war der Beginn der Schulpflicht in der Schulverordnung geregelt. Der geltende Artikel 20 des Schulgesetzes lautet: *"Der Landrat legt durch Verordnung das Schuleintrittsalter fest"*.

Neu soll der Beginn der Schulpflicht nicht mehr in der Schulverordnung, sondern im Schul-

gesetz geregelt werden. Dies macht auch Sinn, handelt es sich doch um eine grundsätzliche Vorschrift mit grosser Tragweite.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Formulierung von Artikel 15 Absatz 1 der Schulverordnung. Da der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch wird und zur Schulpflicht zählt, beginnt die Schulpflicht ein Jahr früher mit dem fünften und nicht mehr mit dem sechsten Altersjahr.

Zu Absatz 2

Schon bisher konnten die Eltern das Kind bei der Einschulung um ein Jahr zurückstellen, wenn es zwischen dem 31. März und 31. Juli Geburtstag hatte. Die Regelung wird übernommen. Die Eltern können frei entscheiden, ob sie das Kind um ein Jahr zurückstellen wollen. Sie müssen nicht mehr wie bisher in Artikel 15 Absatz 2 der Schulverordnung festgehalten, die Kindergartenlehrperson des Kinds vorher anhören. Sie haben lediglich ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Für den vorgängigen Besuch des zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs gelten sinngemäss die gleichen Termine wie für die Schulpflicht.

Artikel 21

Artikel 21 regelt heute die Rückstellung und den vorzeitigen Schuleintritt. Diese Regelungen gehören, da es sich um Detailbestimmungen zum Beginn der Schulpflicht handelt, systematisch in die Schulverordnung. Sie sollen neu dort im Artikel 15 geregelt werden. Der bestehende Artikel 21 im Schulgesetz kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 22 Absatz 1

Die Schulpflicht wird um ein Jahr von neun auf zehn Jahre verlängert.

Gegenüber der heutigen Formulierung wird weiter präzisiert, dass die Schulpflicht längstens bis zum Beenden der 3. Klasse der Sekundarstufe I beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums dauert. Bisher bestand hier bei Schülerinnen und Schülern, die eine Klasse übersprangen und nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I erst acht obligatorische Schuljahre absolviert hatten, eine Unklarheit, die immer wieder zu Diskussionen führte.

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Es wird die bisherige Formulierung verwendet, aber die notwendigen Schuljahre werden von acht auf neun erhöht. Der Artikel kommt vor allem dort zum Tragen, wo Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen von der Schule verwiesen werden.

Artikel 49 Absatz 2

Artikel 49 Absatz 2 lautet heute: *"Während des Vorschuljahrs hat jedes Kind das Recht, den Kindergarten zu besuchen."* Dieser Absatz kann infolge der Neuformulierung von Artikel 8 Absatz 4 Schulgesetz ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 51 Absatz 3

Da die Schulpflicht neu zehn statt neun Jahre dauert, muss der Artikel entsprechend angepasst werden. Im Übrigen wird die bisherige Formulierung übernommen.

Artikel 64 Absatz 3 Ingress

Die heutige Formulierung lautet: *"Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr..."*

Das 10. Schuljahr im Sinne dieses Absatzes ist in Artikel 6 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) geregelt. Der Erziehungsrat hat folglich nur noch die Volksschule zu regeln.

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen auf den 1. August 2016 in Kraft treten. Damit verbleibt den Gemeinden genügend Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

5.3 Schulverordnung

Artikel 5 Absatz 2 und Absatz 4

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist notwendig, um einen geordneten Betrieb des Kindergartens gewährleisten

zu können. Wenn Eltern ihre Kinder für das freiwillige Kindergartenjahr anmelden, sind die Kinder verpflichtet, diesen regelmässig zu besuchen.

Absatz 4 lautet heute: *"Die Vorschriften über die Schulpflicht an der Volksschule gelten sinngemäss."* Da der Besuch von einem Jahr Kindergarten neu zur Schulpflicht zählt und der Eintritt in das freiwillige zweite Kindergartenjahr in Artikel 20 Absatz 3 des Schulgesetzes geregelt wird, kann der Absatz ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a

Heute gilt folgende Regelung:

Eine Abteilung darf im Kindergarten bei Einjahrgangsabteilungen 22 und bei Zweijahrgangsabteilungen 20 nicht überschreiten. Neu soll sowohl für Einjahrgangs- als auch für Zweijahrgangsabteilungen eine Obergrenze von 22 gelten.

Mit der Einführung des zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs führen alle Gemeinden Zweijahrgangsabteilungen. Dabei beträgt die Schulzeit für die "Kleineren" in der Regel zwölf Lektionen und für jene im zweiten Jahr 24 Lektionen. Die Zahl der Lektionen, in denen beide Jahrgänge gleichzeitig unterrichtet werden, ist, da zusätzlich auch alterniert wird, relativ tief, weshalb sich ein Heraufsetzen der Zahl bei Zweijahrgangsabteilungen von heute 20 auf neu 22 Schülerinnen und Schüler vertreten lässt. Kommt hinzu, dass der Erziehungsrat in den vergangenen Jahren sämtliche Gesuche von Gemeinden um Überschreitung der Zahl bei Zweijahrgangsabteilungen bewilligt hat.

Artikel 15 Rückstellung, vorzeitiger Eintritt (Art. 20 SchG)

Rückstellung und vorzeitiger Eintritt in die Schule waren bisher in Artikel 21 des Schulgesetzes geregelt. Neu sollen sie, da es sich um Ausführungsvorschriften zur Schulpflicht handelt, stufengerecht in der Schulverordnung festgelegt werden. Dabei gilt es die Rückstellung und den vorzeitigen Eintritt sowohl für den Kindergarten als auch für die Primarstufe zu regeln.

Zu Absatz 1

Der Schulrat muss sowohl einen späteren Eintritt in den Kindergarten als auch in die Primarstufe verfügen können.

Zu Absatz 2

Da es zukünftig möglich ist, ein zweites Kindergartenjahr vor Beginn des obligatorischen Kindergartenjahrs zu besuchen, drängt sich eine Vorschrift für den früheren Eintritt nur für den Eintritt in die Primarstufe auf.

Zu Absatz 3

Artikel 21 Absatz 3 des Schulgesetzes lautet heute: *"Der Schulrat trifft seine Anordnungen in der Regel unter Beizug der Eltern und von Sachverständigen."*

Diese Formulierung wird wie folgt übernommen: *"Der Schulrat trifft seine Anordnungen unter Beizug der Eltern. Er zieht in der Regel Sachverständige bei."* Damit wird präzisiert, dass der Schulrat die Eltern immer konsultieren muss, beim Beizug von Sachverständigen jedoch Ausnahmen möglich sind.

Artikel 16 Absatz 1

Artikel 16 Absatz 1 lautet heute: *"Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Repetentinnen und Repetenten können alle Klassen der Oberstufe besuchen."*

Wie bisher sollen Repetentinnen und Repetenten alle Klassen der Oberstufe besuchen dürfen. Gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Reglements über die Beurteilung und Promotion an der Volksschule (Promotionsreglement; RB 10.1135) darf während der obligatorischen Schulzeit insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal wiederholt werden.

Im bisherigen Absatz 1 von Artikel 16 wird die Dauer der Schulpflicht von neun Jahren erwähnt. Darauf kann, da die Dauer der Schulpflicht bereits in Artikel 22 des Schulgesetzes definiert wird, verzichtet werden.

Inkrafttreten

Die Änderung der Schulverordnung soll mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gleichzeitig mit der Änderung des Schulgesetzes auf den 1. August 2016 in Kraft treten. Die Heraufsetzung der Schülerzahl im Zweijahreskindergarten (Art. 14 Abs. 1 Bst. a) soll bereits auf den 1. August 2012 in Kraft treten.

Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung, wie sie im Anhang 1 enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Änderung des Schulgesetzes, wie sie im Anhang 2 enthalten ist, wird beschlossen.
3. Die Änderung der Schulverordnung, wie sie im Anhang 3 enthalten ist, wird beschlossen.

Anhänge

- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 1)
- Änderung des Schulgesetzes (Anhang 2)
- Änderung der Schulverordnung (Anhang 3)

Beilage:

- Vernehmlassungsadressaten

VERFASSUNG

des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 34 Volksschulen
a) Schulbesuch

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, obligatorisch.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

² Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

GESETZ
über Schule und Bildung (Schulgesetz)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Absatz 3 und 4

³ Der Besuch von einem Jahr Kindergarten ist obligatorisch und zählt zur Schulpflicht.

⁴ Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

Artikel 20 Beginn der Schulpflicht

¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.

² Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige zweite Kindergartenjahr.

Artikel 21

aufgehoben

Artikel 22 Absatz 1

¹ Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse

¹ RB 10.1111

der Sekundarstufe I beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Schülerinnen und Schüler, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seiner Entscheidung zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 49 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 51 Absatz 3

³ Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Artikel 64 Absatz 3 Ingress

³ Er hat insbesondere für die Volksschule:

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

² Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 34 der Verfassung des Kantons Uri in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt die Änderung dahin.

³ Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten schulpflichtig wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

VERORDNUNG
zum Schulgesetz (Schulverordnung)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 2 und 4

² Kinder, die vor Beginn der Schulpflicht ein freiwilliges Kindergartenjahr absolvieren, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

Absatz 4 aufgehoben

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a

a) Kindergartenstufe 22

Artikel 15 Rückstellung, vorzeitiger Eintritt (Art. 20 SchG)

¹ Für Kinder, die nicht über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch des Kindergartens oder der Primarstufe verfügen, ordnet der Schulrat einen späteren Eintritt oder geeignete Massnahmen an.

² In besonderen Fällen kann der Schulrat für Kinder, die über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft verfügen, einen früheren Eintritt in die Primarstufe bewilligen.

³ Der Schulrat trifft seine Anordnungen unter Beizug der Eltern. Er zieht in der Regel Sachverständige bei.

Artikel 16 Absatz 1

¹ Repetentinnen und Repetenten können alle Klassen der Oberstufe besuchen.

¹ RB 10.1115

II.

¹ Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a tritt auf den 1. August 2012, die übrigen Änderungen treten auf den 1. August 2016 in Kraft.

² Die Änderung tritt nur in Kraft, wenn die Änderung von Artikel 34 der Verfassung des Kantons Uri und die entsprechende Änderung des Schulgesetzes in der Volksabstimmung angenommen werden. Werden diese Änderungen abgelehnt, fällt die Änderung dahin.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Vernehmlassungsadressaten Bericht Volksschule 2016

	Eingang einer Vernehmlassung
Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt	ja
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinderat Bauen	nein
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	ja
Gemeinderat Gurtnellen	ja
Gemeinderat Hospental	nein
Gemeinderat Isenthal	ja, zusammen mit Schulrat Isenthal
Gemeinderat Realp	nein
Gemeinderat Schattdorf	ja, zusammen mit Schulrat Schattdorf
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	stützt sich auf Stellungnahme von Schulrat Silenen
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen	stützt sich auf Stellungnahme von Schulrat Schulen Schächental
Gemeinderat Unterschächen	stützt sich auf Stellungnahme von Schulrat Schulen Schächental
Gemeinderat Wassen	ja
Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	ja
Schulrat Isenthal	ja, zusammen mit Gemeinderat Isenthal
Schulrat Schattdorf	ja, zusammen mit Gemeinderat Schattdorf
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja

Schulrat Sisikon	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
CVP Uri	ja
FDP.Die Liberalen Uri	ja
Grüne Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Junge CVP Uri	nein
Junge SVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
JUSOuri	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)	ja
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	ja
Frauenbund Uri	nein
Bauernverband Uri	nein
Gewerbeverband Uri	nein
Industriellenvereinigung Uri	nein
Gewerkschaftsbund Uri	nein
Gewerkschaftsverband UNIA	nein
Gewerkschaftsverband SYNA	nein
Erziehungsrat (nur Kapitel 5.9.1)	nein
Mittelschulrat (MSR) (nur Kapitel 5.3.4)	ja (ganze Vernehmlassung beantwortet)
Finanzdirektion	ja